VERORDNUNG (EWG) Nr. 673/76 DER KOMMISSION

vom 26. März 1976

zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 des Rates vom 20. Juli 1971 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 679/75 (4), ist vorgesehen, daß für Wein mit Ursprung und Herkunft aus Drittländern, deren Ausfuhr an solchem zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem Wein — außer Schaum- und Likörwein — nach der Gemeinschaft sich auf weniger als 1 000 hl jährlich beläuft, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 2 der Verordnung erwähnten Bescheinigung und des dort genannten Analyseblatts abgesehen werden kann.

Auf Grund dieser Bestimmung wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3337/75 (5) die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 der Kommission vom 3. August 1972 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß (6), bis 31. März 1976 verlängert.

Aus den Einfuhrstatistiken der betreffenden Drittländer ist zu ersehen, daß die Marke von 1 000 hl jährlich nur von der Sowjetunion überschritten wird. Es ist daher zweckmäßig, diese Freistellung (außer für die Sowjetunion) bis zum 31. März 1977 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 wird das Datum 31. März 1976 durch das Datum 31. März 1977 ersetzt.

Artikel 2

In Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 wird die Bezugnahme auf die UdSSR gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 45.
(5) ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 31.